



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
27.2.2019

Die Gewerbliche Vermögensberatung

Index

1.	Die Gewerbliche Vermögensberatung.....	2
1.1.	Voraussetzungen	2
1.2.	Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	3
2.	Gewerbeumfang	5
2.1.	Die Beratung.....	5
2.2.	Die Vermittlung	5
3.	Dienstleistungsumfang und Berufsrechte.....	6
3.1.	Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen	6
3.2.	Kreditvermittlung und Kreditberatung	7
3.3.	Exkurs: Vermittlung von Bausparverträgen	8
3.4.	Versicherungsvermittlung	8
3.4.1.	...von Lebens- und Unfallversicherungen	8
3.4.2.	...von Sachversicherungen	8
3.4.3.	...in Nebentätigkeit (Exkurs)	9
3.4.4.	Statusklarheit	9
3.5.	Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten	9
3.6.	Beratung und Vermittlung von Vorsorgewohnungen und Bauherrenmodellen	10
4.	Weiterbildungsverpflichtung	10
5.	Exkurs: Gewerbliche Vermögensberater - Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher nach DSGVO?.....	11
5.1.	Ausgangslage	11
5.2.	Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher - 5 Fragen	12
5.3.	...als Gewerblicher Vermögensberater	12
5.4.	...als Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundener Vermittler - Erfüllungsgehilfen	12
5.5.	...als Bausparvermittler	13
5.6.	Konsequenzen als Verantwortlicher.....	13
5.7.	Konsequenzen als Auftragsverarbeiter	13
5.8.	Weiterführende Informationen	13
6.	Zusammenfassung	14

1. Die Gewerbliche Vermögensberatung

Fragen:

- 1.) Was versteht man unter „Gewerblicher Vermögensberatung“?
- 2.) Was bedeutet „reglementiertes Gewerbe“? Ist das Gewerbe der gewerblichen Vermögensberatung ein reglementiertes Gewerbe?
- 3.) Was versteht man unter „Zuverlässigkeitsgewerbe“? Ist das Gewerbe der gewerblichen Vermögensberatung ein Zuverlässigkeitsgewerbe?
- 4.) Benötigt der Gewerbliche Vermögensberater eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung? Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme?

Unter Gewerblicher Vermögensberatung versteht man die Beratung in finanziellen Angelegenheiten und die Vermittlung von unterschiedlichen Finanzprodukten wie Krediten, Versicherungen und Veranlagungen.

Obwohl der Dienstleistungsumfang der Gewerblichen Vermögensberatung einfach umrissen werden kann, ist die konkrete berufsrechtliche Abgrenzung oft schwierig. Die Gewerbliche Vermögensberatung besitzt, wie kaum ein anderes Gewerbe, Anknüpfungspunkte zu anderen reglementierten Gewerben.¹ Zusätzlich umfasst der Dienstleistungsumfang unterschiedliche komplexe Berufsrechte.

1.1. Voraussetzungen

Zur Ausübung der Gewerblichen Vermögensberatung ist eine Reihe von Voraussetzungen notwendig, die in diesem Kapitel umschrieben werden. Zusammengefasst beinhaltet die Anforderung an Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung folgende Punkte:

- Nachweis der Befähigung (reglementiertes Gewerbe)
- Bestehende Zuverlässigkeit (Zuverlässigkeitsgewerbe)
- Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses für die Wertpapiervermittlung (Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundener Vermittler)
- Weiterbildungsverpflichtung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Der Gesetzgeber hat bereits früh erkannt, dass die Beratung in finanziellen Angelegenheiten einer besonderen Anforderung bedarf und daher die Gewerbliche Vermögensberatung als reglementiertes - sowie zusätzlich als Zuverlässigkeitsgewerbe² definiert.

Reglementiert bedeutet, dass bereits bei der Gewerbeanmeldung bestimmte Erfordernisse erfüllt werden müssen. Diese Erfordernisse bestehen regelmäßig - so auch bei der Gewerblichen Vermögensberatung - entweder aus einer Befähigungsprüfung oder dem individuellen Nachweis besonderer Kenntnisse.

Zuverlässigkeitsgewerbe bedeutet, dass der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, von der Gewerbeausübung nicht zugelassen oder nachträglich auch ausgeschlossen werden kann.

¹ Die Anknüpfungspunkte inkludieren die Versicherungsvermittlung, Immobilienmakler, Unternehmensberatung und Wertpapierunternehmen.

² § 94 Z 75 GewO.

Bei Anmeldung des Gewerbes inklusive einer Form der Wertpapierdienstleistungserbringung ist der Nachweis eines Vertretungsverhältnisses anzuschließen.³ Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler ausgeübt wird. Das Vertretungsverhältnis wird bei neuen Gewerbetreibenden mit der Bedingung der Gewerbeerlangung ausgestellt sein müssen, da das Wertpapierunternehmen ein Vertretungsverhältnis erst mit aufrehtem Gewerbeschein vergeben darf. Weitere Änderungen über Vertretungsverhältnisse sind der Gewerbebehörde nicht anzuzeigen. Diese werden weiterhin über das Register der Erfüllungsgehilfen abgewickelt.

Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich die Endigung des letzten **Vertretungsverhältnisses** mitzuteilen. Nach Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses hat die Behörde unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens ist im GISA zu vermerken.⁴

Gewerbliche Vermögensberater haben seit der Umsetzung der IDD (RL 2016/97/EU bzw. Versicherungsvertriebsrichtlinie oder Insurance Distribution Directiv) eine **Weiterbildungsverpflichtung** im Umfang von 20 Stunden pro Jahr zu absolvieren⁵.

Hinweis:

Gewerbliche Vermögensberater treten in verschiedener Form auf:

- Gewerblicher Vermögensberater (nach § 136a Abs 1 GewO)
- Gewerblicher Vermögensberater als Wertpapiervermittler (WPV, nach § 136a Abs 3 GewO iVm § 1 Z 45 WAG 2018)
- Gewerblicher Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler (VGV, nach § 136a Abs 8 GewO iVm § 1 Z 44 WAG 2018)

1.2. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Gewerbliche Vermögensberater sind verpflichtet, eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** nachzuweisen.

Ohne die gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme darf die Gewerbliche Vermögensberatung nicht ausgeübt werden. Der Gewerbebehörde ist die Deckungserklärung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei Gewerbeanmeldung vorzulegen. Bei Wegfall des Versicherungsschutzes wird ein Gewerbeentziehungsverfahren eingeleitet und nach spätestens zwei Monaten ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen.⁶

Die nach der Gewerbeordnung für die Gewerbliche Vermögensberatung vorgesehene **Mindestversicherungssumme** beträgt 1.308.470,- Euro für jeden einzelnen Schadensfall und 1.962.705,- Euro für alle Schadensfälle eines Jahres (§ 136a Abs 12).⁷

³ § 136a Abs 4 und 9 GewO.

⁴ § 136a Abs 5 GewO.

⁵ § 136a Abs 6 GewO.

⁶ § 136a Abs 12 iVm § 117 Abs 10 GewO; die zweimonatige Frist ergibt sich aus der zweimonatigen Nachschutzverpflichtung des Haftpflichtversicherers nach Anzeige der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an die zuständige Behörde (§ 136a Abs 12 iVm § 117 Abs 9 GewO).

⁷ Die Versicherungssumme ist bewusst jener für die Versicherungsvermittlung in § 137 GewO nachgebildet, da viele Gewerbliche Vermögensberater bereits eine Versicherung für die Versicherungsvermittlung haben.

Zu beachten ist, dass 750.000,- Euro der 1.962.705,- Euro für alle Schadensfälle eines Jahres für die Vermittlung von Hypothekarkrediten vorzusehen sind. Dies erhöht die Summe nicht, sondern es sind zwei Pools zu bilden: 750.000,- Euro für Schadensfälle aufgrund der Vermittlung von Hypothekarkrediten und 1.212.705,- Euro für den Rest.

Achtung: Die Versicherungssumme wird regelmäßig alle fünf Jahre entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex angehoben.⁸ Die letzte Änderung fand am 15.01.2018 statt, die nächste reguläre folgt daher am 15.01.2023.

Grundsätzlich wird für alle Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung, die aufgrund des Gewerbewortlauts beinhaltet sind, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung benötigt. Davon ausgenommen sind nur die Tätigkeitsbereiche VGV und WPV, weil ein Rechtsträger haftet und die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung, weil dafür ein eigener Versicherungsschutz benötigt wird (§ 137c GewO). Um unnötigen Versicherungsschutz zu vermeiden, kann der Gewerbewortlaut dementsprechend eingeschränkt werden.

Für Gewerbetreibende, die alle Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung ausüben und bereits eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung haben, ist eine zusätzliche Versicherungspolize nicht notwendig, wenn die Deckung folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Versicherungsvermittlung gemäß § 137c GewO
2. zusätzliche Deckung für die Gewerbliche Vermögensberatung gemäß § 136a Abs 12, wobei 750.000,- Euro für Schadensfälle aus der Vermittlung von Hypothekarkrediten reserviert sind.

Exkurs: Berufshaftpflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater nach Umsetzung der IDD

Die am Markt kursierende Information, dass Gewerbliche Vermögensberater nach Umsetzung der IDD in der GewO (seit 29.1.2018 in Kraft) im Rahmen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu einer unbefristeten Nachdeckung verpflichtet sind, ist unrichtig. Die Pflicht zur unbefristeten Nachdeckung ist gemäß § 137c Abs 1 GewO vielmehr auf Personen, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 76 GewO besitzen (Versicherungsmakler und Versicherungsagent) begrenzt und gilt somit nicht für Gewerbliche Vermögensberater (§ 94 Z 75 GewO).

⁸ Angemerkt wird, dass es sich dabei um keine vom BMDW veröffentlichten Werte handelt. In der Umsetzung des § 136a Abs 12 GewO wurde vom Ministerium jedoch die Formulierung der bestehenden Bestimmung für Versicherungsvermittler (§ 137c Abs 1 GewO) übernommen und um die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) errechneten Werte ergänzt. Impliziert wird daher, dass das BMDW die vom VVO errechneten Werte akzeptiert.

2. Gewerbeumfang

Fragen:

- 5.) In welcher wichtigen Bestimmung wird der Gewerbeumfang definiert?
- 6.) Welche Bereiche umfasst die Gewerbliche Vermögensberatung?

Der Gewerbeumfang der Gewerblichen Vermögensberatung wird durch die Gewerbeberechtigung in § 136a Absatz 1 GewO definiert. Der Gewerbeumfang teilt sich dabei in die „Beratung“ (Z 1) und „Vermittlung“ (Z 2).

2.1. Die Beratung

Fragen:

- 7.) Was versteht man genau unter „Beratung“?
- 8.) Ist die Beratung über alle Finanzinstrumente zulässig?
- 9.) Welche Voraussetzung muss gegeben sein, um auch über Finanzinstrumente iSd WAG 2018 beraten zu dürfen?

Die Beratungstätigkeit wird näher als: „Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018)“ definiert.

Die Gewerbliche Vermögensberatung ist bei der Beratung offen definiert und umfasst jede Beratung, die mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung zusammenhängt. Die einzige Ausnahme dazu ist die nach dem WAG 2018 konzessionspflichtige Beratung zu Finanzinstrumenten. Diese Finanzinstrumente beinhalten unter anderem Aktien, Anleihen, Investment- und Immobilienfonds, Geldmarktinstrumente und Warenderivate.⁹

Um eine Beratung über Finanzinstrumente durchführen zu dürfen, benötigt man daher entweder eine Konzession als Wertpapierunternehmen oder die Wertpapierdienstleistungserbringung wird im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers (Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) erbracht.

Hinweis: Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung dürfen ohne Konzession der Finanzmarktaufsicht nicht selbstständig Wertpapierdienstleistungen erbringen.

2.2. Die Vermittlung

Fragen:

- 10.) Was versteht man genau unter „Vermittlung“?
- 11.) Ist die Vermittlung aller Finanzinstrumente zulässig?

⁹ § 1 Z 7 WAG 2018.

Der Gesetzgeber berechtigt Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung zur Vermittlung von¹⁰

- Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018),
- Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen und
- Lebens- und Unfallversicherungen.

3. Dienstleistungsumfang und Berufsrechte

Fragen:

- 12.) Was versteht man unter „Berufsrecht“?
- 13.) Welche Arten von Veranlagungen und Investitionen dürfen Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung selbstständig vermitteln?
- 14.) Darf ein Gewerbetreibender der Gewerblichen Vermögensberatung über Kredite beraten und diese vermitteln?
- 15.) Von wem dürfen Bausparverträge vermittelt werden?
- 16.) Ist die Vermittlung von allen Versicherungen erlaubt?
- 17.) Welche Arten von Versicherungen darf ein Gewerbetreibender der Gewerblichen Vermögensberatung beraten und vermitteln?
- 18.) Wie sieht es mit Unternehmensbeteiligungen nach dem KMG aus?
- 19.) Wann darf ein Gewerbetreibender der Gewerblichen Vermögensberatung über Finanzinstrumente beraten und vermitteln?
- 20.) Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um auch Finanzinstrumente iSd § 3 WAG 2018 vermitteln zu dürfen?

Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltung der Beratungs- und Vermittlungsmöglichkeiten der Gewerblichen Vermögensberatung ergibt sich ein Dienstleistungsumfang, der viele unterschiedliche Berufsrechte beinhaltet. Unter Berufsrecht werden jene Rechte und Pflichten verstanden, die für die Berufsausübung notwendig sind.

3.1. Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen

Grundsätzlich darf ein Gewerblicher Vermögensberater alle Arten von Veranlagungen und Investitionen vermitteln, die nicht als Finanzinstrumente im Sinne des WAG 2018 zu qualifizieren sind.¹¹ Daraus folgt, dass Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung insbesondere Folgendes vermitteln dürfen:

- **Unternehmensbeteiligungen**, solange die Rechte nicht verbrieft und damit „übertragbar“ im Sinne des WAG 2018 sind. Die Vermittlung ist daher erlaubt, wenn der Investor Kommanditist in einer Kommanditgesellschaft werden soll. Nicht erlaubt sind verbrieft/übertragbare Rechte wie Aktien oder Schuldverschreibungen sowie Anleihen (auch Unternehmensanleihen).

¹⁰ Grundsätzlich sollte angenommen werden, dass überall dort, wo die Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung eine Beratung durchführen dürfen, auch eine Vermittlung der beratenen Produkte erlaubt ist. Bei der Gewerblichen Vermögensberatung besteht hier ein Unterschied: Während eine Beratung über alle Versicherungen, die zu Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen dienen, erlaubt ist, ist eine Vermittlung „nur“ von Lebens- und Unfallversicherungen erlaubt.

¹¹ § 136a Absatz 1 Z 2 definiert den Umfang der Vermittlung mit „Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018)“. Die Begriffe Veranlagung und Investitionen sind bewusst breit gefasst. Historisch entwickelten sich die Begriffe bei der Gewerbeordnungsnovelle BGBl I Nr 111/2002 aus dem Gewerbeumfang: „Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG)“. Im Ergebnis soll die Gewerbliche Vermögensberatung jegliche Form von Investitions- oder Beteiligungsmöglichkeit abdecken, solange nicht die Konzessionspflicht im Sinne des WAG 2018 besteht.

- **Einzelbeteiligungen** wie geschlossene Immobilienfonds und Schiffsbeteiligungen („geschlossene Fonds“)¹². In dieser Form werden teilweise jedoch auch Filme, Videospiele, Flugzeuge und andere geschlossene Projekte finanziert.
- **Sonstige Sachanlagen** wie Goldsparpläne, Antiquitäten, Edelsteine, Schmuck, Oldtimer, Kunst und ähnliche physische Werte.
- **Second-Hand-Polizzen**; dabei handelt es sich in der Regel um eine Lebensversicherungspolize (Ablebensversicherung), welche jedoch keine Versicherungsform, sondern eine Kapitalanlage darstellt, indem sie am freien Kapitalmarkt offeriert (statt vom Versicherer rückgekauft) wird.
- **Crowd-Funding** und **Crowd-Investing** als besondere Form der Vermittlung. Diese Modelle sehen meistens vor, dass über verschiedene Rechtsmodelle eine große Anzahl an Investoren mit geringer Beteiligung kleineren Projekten zugeführt wird. Damit wird regelmäßig eine KMU-Finanzierung aufgestellt. Zu beachten sind jedoch die rechtlichen Limitierungen im Bankwesengesetz und die Prospektspflicht im Sinne des Kapitalmarktgesetzes.

Hinweis: Nähere Informationen zu diesen Veranlagungsformen finden sich im Skriptum der Gewerblichen Vermögensberatung wieder. Das Skriptum kann über den Webshop der WKO bestellt werden: <https://webshop.wko.at>.

Finanzinstrumente im Sinne des WAG 2018 dürfen Gewerblichen Vermögensberater nicht selbstständig vermitteln. Zu den konzessionspflichtigen Finanzinstrumenten gehören übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds, Warenderivate und andere Finanzinstrumente.¹³ Unter „übertragbare Wertpapiere“ fallen insbesondere Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und sonstige Wertpapiere. Diese Finanzinstrumente können Gewerbliche Vermögensberater nur als vertragliche gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler vermitteln, das heißt, nur im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers.

Achtung: Vom Recht der Vermittlung zu unterscheiden ist die Anwendbarkeit des Kapitalmarktgesetzes (KMG). Das KMG legt fest, wann ein Kapitalmarktprospekt zu erstellen ist. Das KMG ist jedoch auch auf Finanzinstrumente nach dem WAG 2018 anwendbar. Ob die Vermittlung eines Produktes daher in die eigenständige Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung fällt oder nicht, hängt nicht vom KMG, sondern von der Anwendung des WAG 2018 ab.

3.2. Kreditvermittlung und Kreditberatung

Die Beratung und Vermittlung von Finanzierungen wird unterteilt in die Personalkreditvermittlung und die Hypothekarkreditvermittlung. Die wichtigsten Rechtsquellen für das Berufsrecht umfassen die Landesregeln für Kreditvermittlung¹⁴, das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) sowie das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG).

Tipp: umfassende Informationen inklusive Praxisfragen zur Kreditvermittlung finden Sie auch auf www.wko.at/kreditvermittlung.

¹² Die Anteile sind, sofern sie nicht verbrieft werden, nicht am Sekundärmarkt handelbar. Diese Beteiligungen fallen nicht unter § 1 Z 7 lit c WAG 2018 (Investment- und Immobilienfonds), da es sich weder um handelbare Wertpapiere handelt, noch in eine Risikostreuung investiert wird. Siehe *Heidlinger* in *Gruber/Raschauer: WAG Wertpapieraufsichtsgesetz*, 2010, S 33.

¹³ Vgl § 1 Z 7 WAG 2018.

¹⁴ Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Landes- und Ausübungsregeln für Gewerbliche Vermögensberater und Immobilienmakler, die die Tätigkeit der Kreditvermittlung ausüben (Landesregeln für Kreditvermittlung)

Für das uneingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung ist die Vermittlung von Krediten und Finanzierungen ohne Limitierung erlaubt. Der Umfang schließt damit hypothekarisch besicherte Kredite ebenso ein wie ungesicherte Kredite oder Leasingkredite.

Achtung: ein Wertpapiervermittler nach § 136b GewO (daher nur Gewerbeberechtigung Wertpapiervermittler) darf keine Kredite vermitteln.

3.3. Exkurs: Vermittlung von Bausparverträgen

Die reine Vermittlung von Bausparverträgen zwischen Bausparkassen und Kunden ist grundsätzlich dem freien Gewerbe zugänglich. Allerdings ist zu beachten, dass die Beratung oder Vermittlung von Zwischendarlehen oder „zuteilungsreifen“ Darlehen den Gewerblichen Vermögensberatern - also Kreditvermittlern - vorbehalten ist.

Bei einem Bauspardarlehen handelt es sich nämlich um einen Verbraucherkreditvertrag, der jedenfalls unter das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) fällt. Ist ein Bauspardarlehen hypothekarisch besichert oder ist das Darlehen für den Erwerb bzw Erhalt von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder Gebäude bestimmt, so fällt es unter das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG).

3.4. Versicherungsvermittlung

3.4.1. ...von Lebens- und Unfallversicherungen

Das spezifische Berufsrecht der Versicherungsvermittlung ergibt sich insbesondere aus § 137 ff GewO sowie aus Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz (VVG). Darüber hinaus spielt bei der Versicherungsvermittlung als Makler das Maklergesetz (MaklerG) eine wichtige Rolle.

Die Versicherungsvermittlung der Gewerblichen Vermögensberatung ist auf die Versicherungssparten Lebens- und Unfallversicherungen begrenzt. Darunter fallen unter anderem Ab- und Erlebensversicherungen sowie die fondsgebundene Versicherung.¹⁵

3.4.2. ...von Sachversicherungen

Kein Inhalt der Gewerbeberechtigung der Gewerblichen Vermögensberatung ist die Sachversicherung. Um auch Sachversicherungen vermitteln zu können, ist eine Berechtigung der Versicherungsvermittlung notwendig (§§ 137 ff GewO).

Achtung: Für Gewerbliche Vermögensberater, die ihre Gewerbeberechtigung nach § 136a GewO seit dem 01.01.2009 angemeldet haben, besteht keine Möglichkeit der Eintragung eines Nebengewerbes mehr, die eine limitierte Versicherungsvermittlung¹⁶ in der Sachversicherung erlaubt hat.

¹⁵ Die Qualifizierung der fondsgebundenen Versicherung als reines Versicherungsprodukt steht eigentlich dem juristischen Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ entgegen. Die fondsgebundene Versicherung mit einer minimalen Versicherungsdeckung und einem Auszahlungswert, der gleich einem Wertpapierdepot ist, hat im Kern den Zweck einer Anlage. Die Europäische Kommission hat diese grobe Ungleichbehandlung, die nicht nur in Österreich sondern mit unterschiedlichen Produktarten in ganz Europa besteht, erkannt und das Projekt „Packaged Retail Investment Products“ (PRIP) gestartet, das die „verpackten“ Anlageprodukte ähnlich den „unverpackten“ Anlageprodukten reglementiert.

¹⁶ § 137 Abs 2a GewO.

Seit 01.01.2009 kann das Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung nicht mehr angemeldet werden. Berechtigungen, die vor dem 01.01.2009 erlangt wurden, bleiben allerdings bestehen.

3.4.3. ...in Nebentätigkeit (Exkurs)

Mit Umsetzung der IDD in die GewO gibt es jedoch auch noch eine neue Form der Versicherungsvermittlung, nämlich die „Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit“ nach § 137a GewO.

Weitere Informationen siehe auch zum Stichwort Versicherungsvermittlung auf www.wko.at/wissensdatenbank.

3.4.4. Statusklarheit

Eine bei Neuanmeldung bestehende oder neu angemeldete weitere Gewerbeberechtigung der jeweils anderen in Abs. 2 zweiter Satz genannten Form wird zu einer ruhenden Berechtigung. § 93 Abs. 2 ist sinngemäß mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass die Anzeige der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung eines gemäß dem ersten Satz ruhenden Gewerbes nur unter der Voraussetzung zulässig und wirksam ist, dass betreffend die jeweils andere in Abs. 2 zweiter Satz genannte Form der Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmeanzeige entweder das Ruhen der Gewerbeausübung angezeigt worden oder die Endigung der Gewerbeberechtigung eingetreten ist.

Gewerbliche Vermögensberater, die auch Lebens- und Unfallversicherungen vermitteln, können künftig - sofern sie zusätzlich die Berechtigung zur Versicherungsvermittlung innehaben - den kompletten Versicherungsbereich nur entweder

- ausschließlich als Versicherungsmakler oder
- ausschließlich als Versicherungsagent ausüben.

Das bedeutet, dass wenn ein Gewerblicher Vermögensberater Lebens- und Unfallversicherungen als Agent vermittelt und neu die Versicherungsvermittlung als weitere Gewerbeberechtigung anmeldet, kann er diese nur als „Versicherungsagent“ anmelden. Im Zweifel wird das jeweils andere Gewerbe ruhend gelegt.¹⁷

Hinweis: Das Verbot der parallelen Gewerbeausübung („Statusklarheit“) gilt allerdings erst ab 2020.

3.5. Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten

Die Wertpapierdienstleistungserbringung darf von Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung nicht selbstständig erbracht werden. Jedoch dürfen Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung entweder als vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler auftreten.

Achtung: Der Finanzdienstleistungsassistent wurde im Jahr 2011 reformiert und am 01.09.2012 in das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler übergeleitet.

¹⁷ § 137 Abs 2a GewO.

Das Berufsrecht der indirekten Wertpapierdienstleistungserbringung umfasst insbesondere die Wohlverhaltensregeln des Wertpapieraufsichtsgesetzes sowie ein Grundwissen über die Konzession der Wertpapierunternehmen.

Bei der Beratung/Vermittlung der zahlreichen Finanzinstrumente müssen je nach Produkt auch verschiedene Spezialnormen und Gesetze beachtet werden, wie zB Bankwesengesetz, Kapitalmarktgesetz, Investmentfondsgesetz, Immobilieninvestmentfondsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Maklergesetz, Börsegesetz, Depotgesetz, Grundbuchgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Mietrechtsgesetz sowie das Bauvertragsgesetz.

Bei der Bewertung von Unternehmen ist insbesondere zB das Gesellschaft-mit-beschränkter-Haftungsgesetz, Aktiengesetz, Basel II und das Unternehmensreorganisationsgesetz; bei der Beratung von Konsumenten ist insbesondere das Konsumentenschutzgesetz zu beachten.

3.6. Beratung und Vermittlung von Vorsorgewohnungen und Bauherrenmodellen

Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung dürfen im eigenen Namen über Veranlagungen in sonstige Vermögensgüter beraten, soweit nicht die Befugnis eines anderen Gewerbes gegeben ist.¹⁸ Eine Beratung im Zusammenhang mit konkreten Immobilien scheidet daher aus, da hier eine spezielle Befugnis der Immobilientreuhänder besteht.¹⁹ Die Beratung von Immobilien obliegt ausschließlich den Immobilientreuhändern. Die Beratung über ein Finanzierungskonzept oder eine Anlageberatung, die auch Immobilien beinhaltet, kann hingegen von Gewerblichen Vermögensberatern durchgeführt werden.

Dh: Konkret ist das Makeln von bestehenden Wohnungen nicht erlaubt,²⁰ die Aufnahme eines Konzeptes für eine Vorsorgewohnung oder ein Bauherrenmodell ist erlaubt, wenn der Kunde die Immobilie selbst (aus-)sucht oder ein befugter Unternehmer bei der Entscheidung, welche Immobilie ausgewählt werden soll, beigezogen wird.

4. Weiterbildungsverpflichtung

Fragen:

- 21.) Sind Gewerbliche Vermögensberater zur Weiterbildung gesetzlich verpflichtet?
- 22.) Wann beginnt die Weiterbildungsverpflichtung?
- 23.) Welche Weiterbildungspflicht trifft zu, wenn das Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung eingeschränkt ist?
- 24.) Werden auch Produktschulungen angerechnet?

Alle Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung haben seit 1.1.2019 eine generelle Weiterbildungsverpflichtung. Diese ist modulartig aufgebaut und beträgt 20 Stunden pro Jahr. Die Verpflichtung beginnt immer mit dem nächstfolgenden vollen Kalenderjahr nach erstmaliger Gewerbeanmeldung.

Bsp:

Ein Gewerblicher Vermögensberater meldet sein Gewerbe per 25.2.2019 an. Die komplette Weiterbildungsverpflichtung beginnt am 1.1.2020 zu laufen.

¹⁸ Zum Umfang der Berechtigung der Gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a GewO siehe einleitendes Kapitel „Gewerbliche Vermögensberatung“.

¹⁹ Siehe § 117 GewO.

²⁰ Dies ist eine Vorbehaltsaufgabe der konzessionierten Immobilientreuhänder gemäß § 117 GewO und daher von § 136a GewO (Gewerbeinhalt der Gewerblichen Vermögensberatung) ausgenommen.

Hinweis: Für folgende Gewerbeberechtigungen bestehen eigene Weiterbildungsverpflichtungen:

- Versicherungsvermittlung: 15 Stunden pro Jahr (§ 137 iVm § 137b Abs 3 GewO),
- Wertpapiervermittler: 40 Stunden innerhalb von 3 Jahren (§ 136b iVm § 136c GewO).

Für Gewerbliche Vermögensberater gilt, sofern diese nur die Gewerbeberechtigung nach § 136a GewO inne haben, ausschließlich die Weiterbildungsverpflichtung nach § 136a Abs 6 GewO, welche daher die Weiterbildungsverpflichtung der Versicherungsvermittlung betreffend Lebens- und Unfallversicherung und Wertpapiervermittlung inkludiert.

Um auch die komplexe Berechnung der Weiterbildungszeiträume zu vermeiden, sind aktuell daher neue Lehrpläne für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler in Begutachtung. Es gilt: **ein Lehrplan für alle Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung.**

Ist das Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung eingeschränkt und werden daher nur einzelne Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung ausgeübt, verringert sich die Weiterbildungsverpflichtung.

Welche konkreten Lehrveranstaltungstypen unter die Weiterbildungsverpflichtung fallen, werden im Lehrplan definiert. Es ist jedenfalls wichtig, dass Vermittler ihre Produkte kennen (Produktschulung), eine reine Produktwerbung kann jedoch nicht als Weiterbildung gesehen werden.

Aktuelle Informationen finden Sie auch unter dem Stichwort [Weiterbildung](#) in der [Wissensdatenbank](#).

5. Exkurs: Gewerbliche Vermögensberater - Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher nach DSGVO?

Fragen:

- 25.) Sind Gewerbliche Vermögensberater Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher nach DSGVO?
- 26.) Was gilt, wenn ein Gewerblicher Vermögensberater als Erfüllungsgehilfe (Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundener Vermittler) tätig ist?
- 27.) Was gilt, wenn ein Gewerblicher Vermögensberater als Bausparvermittler tätig ist?
- 28.) Was ist als Verantwortlicher zu beachten?
- 29.) Was ist als Auftragsverarbeiter zu beachten?

5.1. Ausgangslage

Kundendaten werden sowohl von Vermittlern als auch vom Haftungsdach verarbeitet. Ist der Vermittler hier als Auftragsverarbeiter zu beurteilen?

Grundsätzlich ist jeder Fall einzeln zu betrachten. Der Fachverband Finanzdienstleister ist jedoch der Ansicht, dass Gewerbliche Vermögensberater datenschutzrechtlich als Verantwortliche der Daten ihrer eigenen Kunden gelten. Für die Weiterleitung der Daten an ein Haftungsdach oder eine Bank wird daher in der Regel kein Auftragsverarbeitungsvertrag benötigt.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung bzw. Weiterleitung der Kundendaten wird regelmäßig eine andere sein - in den meisten Fällen der Vertrag (des vermittelten Produkts), zu dessen Abwicklung die Daten nötig sind. In Einzelfällen kann eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Kunden zur Verarbeitung und Weitergabe der Daten erforderlich sein, zB wenn es sich um besondere, sensible Daten wie Gesundheitsdaten handelt.

5.2. Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher - 5 Fragen

Bei der Beurteilung, ob Daten als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, sollten Sie für sich jedenfalls diese fünf Fragen beantworten:

- Was ist Ihre Kerntätigkeit und ist die Verarbeitung der Daten hierfür erforderlich?
- Wer hat die Entscheidungsbefugnis über die Datenverarbeitung (über Mittel und Zwecke)?
- Woher stammen die Daten?
- Haben Sie direkten Kundenkontakt oder treten Sie im Namen eines anderen auf?
- Können Sie die Daten jederzeit löschen?

5.3. ...als Gewerblicher Vermögensberater

Die Kerntätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung ist die Beratung in finanziellen Angelegenheiten und die Vermittlung von unterschiedlichen Finanzprodukten wie Krediten, Versicherungen und Veranlagungen. Dafür ist es notwendig, neben den Stammdaten der Kunden auch noch genauere Informationen zur Vermögenssituation zu verarbeiten. Ohne die Abfrage und Archivierung der Vermögensumstände, des Einkommens, etc. ist die Beratung nicht möglich.

Das alles spricht dafür, dass die Daten in Eigenverantwortung - also als Verantwortlicher - verarbeitet werden. Die Entscheidungsbefugnis über die Datenverarbeitung wird regelmäßig beim Berater selbst liegen.

Die Daten stammen direkt vom eigenen Kunden und durch direkten Kundenkontakt. Während aufrechter Vertragsbeziehung könnten die zur Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten nicht ohne weiteres gelöscht werden. Darüber hinaus müssen gesetzliche Aufbewahrungsfristen (zB aufgrund der Bundesabgabenordnung, Geldwäschebestimmungen, etc) eingehalten werden und muss auf gesetzliche Verjährungsfristen (zB Schadenersatz) Bedacht genommen werden, was bedeutet, dass die aufzubewahrenden Daten auch auf Kundenwunsch hin nicht gelöscht werden können.

5.4. ...als Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundener Vermittler - Erfüllungsgehilfen

Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten treten Wertpapiervermittler (WPV) und Vertragliche gebundene Vermittler (VgV) als Erfüllungsgehilfen ihrer jeweiligen Haftungsdächer auf.

Kann man daraus schließen, dass auch die Verarbeitung der Kundendaten im Auftrag des Haftungsdaches geschieht?

Beim VgV kann das nach Ansicht des Fachverbands eher ausgeschlossen werden, da alle VgV Gewerbliche Vermögensberater sind und regelmäßig auch andere Tätigkeiten verrichten. Beim selben Kunden kann der Gewerbliche Vermögensberater Finanzinstrumente über den Rechtsträger vermitteln, vielleicht auch einen Kredit und seine Pensionsvorsorge. Die Kundendaten müssen für alle Tätigkeitsbereiche verarbeitet werden und der VgV wird regelmäßig schon deshalb als Verantwortlicher der Daten zu sehen sein. Darüber hinaus können die Daten aus den bereits genannten Gründen nicht jederzeit gelöscht werden.

Wie ist das zu beurteilen, wenn nur das Gewerbe Wertpapiervermittler ausgeübt wird?

Die Wertpapiervermittlertätigkeit wird zur Gänze als Erfüllungsgehilfe unter einem Haftungsdach durchgeführt. Allerdings kann der Wertpapiervermittler bis zu drei Vertretungsverhältnisse mit unterschiedlichen Rechtsträgern haben. Die Entscheidung, welcher Kunde zu welchem Haftungsdach gehört, liegt nicht beim Rechtsträger. Außerdem gelten auch hier dieselben Grundsätze bezüglich der Löschung der Daten. Auch der Wertpapiervermittler hat gewisse Aufbewahrungspflichten, die eingehalten werden müssen. Daher wird auch der Wertpapiervermittler als Verantwortlicher seiner Kundendaten zu sehen sein.

5.5. ...als Bausparvermittler

Beim Bausparvermittler, der gleichzeitig Gewerblicher Vermögensberater ist, ist die Konstellation parallel zur Situation beim VgV bzw. WPV: der Vermittler ist aus den bereits oben genannten Gründen Verantwortlicher der Daten.

Wenn Bausparvermittlung als alleiniges Gewerbe ausgeübt wird, kann trotzdem an mehrere Bausparkassen vermittelt werden. Außerdem werden auch hier Aufbewahrungspflichten vom Vermittler einzuhalten sein (beispielsweise aufgrund der Bundesabgabenordnung). Dies spricht für eigenverantwortliche Datenverarbeitung. Üblicherweise wird auch der (Erst-)Kontakt des Kunden vom Bausparvermittler an die Bausparkasse geliefert, was wiederum für den Status als Verantwortlicher spricht.

5.6. Konsequenzen als Verantwortlicher

Der Verantwortliche ist für den gesamten Datenverarbeitungsvorgang verantwortlich und muss auch den Nachweis erbringen können, dass er sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt. Er fungiert als erster Ansprechpartner für betroffene Personen (Informationspflichten, Auskunftsanfragen, Löschungsanfragen, etc) und Behörden (Haftung). Er muss insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zur rechtmäßigen Datenverarbeitung sicherstellen und ein Verzeichnis aller Datenverarbeitungstätigkeiten führen.

5.7. Konsequenzen als Auftragsverarbeiter

Werden die Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet, so ist der Auftragsverarbeiter als „verlängerter Arm“ des Verantwortlichen zu sehen. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist der jeweilige Auftragsverarbeitungsvertrag und die Daten werden auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet. Das hat unter anderem die Konsequenz, dass die TOM des jeweiligen Verantwortlichen sicherzustellen und dass die Daten auf Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten - daher auch zu löschen - sind. Dies wird in der Regel auch vom Verantwortlichen kontrolliert.

5.8. Weiterführende Informationen

Muster für Verarbeitungsverzeichnisse finden Sie online in der Wissensdatenbank des Fachverbands Finanzdienstleister unter dem Stichwort [Datenschutz](#).

Wichtig: Diese Überlegungen können Sie nur bei der Beurteilung unterstützen, jedoch ist immer der Einzelfall gesondert zu betrachten und zu prüfen. Bisher gibt es noch keine Entscheidung der Datenschutzbehörde in dieser Angelegenheit seit Geltung der DSGVO. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

6. Zusammenfassung

Die Berufsausübung des Gewerblichen Vermögensberaters ist eine durch zahlreiche gesetzliche Vorschriften gekennzeichnete Tätigkeit, die stets auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Vermögen anderer gerichtet ist (mit den Worten des Gesetzgebers „Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung“²¹).

Bei den zahlreichen Tätigkeitsbereichen als klassischer Vermögensberater, Vermittler von Beteiligungen oder Fonds, als Versicherungs- oder Kreditvermittler, als vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler im Sinne des WAG 2018 sind die jeweils spezifischen Vorschriften der Versicherungs-, Kredit-, Beteiligungs-, Fonds- und Wertpapiervermittlung zu beachten. Dabei geht es im Wesentlichen um Informations- und Dokumentationspflichten.

Im Rahmen der klassischen Vermögensberatung ist bei der Erstellung einer ganzheitlichen Finanzplanung das „Vermögen“ eines Menschen in seiner umfassenden Wortbedeutung zu verstehen. Bei „Sicherung und Erhaltung von Vermögen“ sind daher insbesondere körperliches wie geistiges Eigentum, materielle wie immaterielle Güter, besondere körperliche wie geistige Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Neben allgemeinem Rechtswissen sind für den eigenen Auftritt als Gewerblicher Vermögensberater insbesondere die Vorschriften über Auftritt, Geschäftspapiere und Werbung zu beachten. Insofern spielen das ABGB, DSG, ECG, FernFinG, TKG, und UGB wichtige Rollen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Fachgruppe Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autoren:

Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

²¹ § 136a Abs 1 Z 1 GewO.